

**Merkenstein,  
Opferstätte mit Schwarzföhre,  
Unterschutzstellung.**

**B e s c h e i d :**

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt hiermit gemäß § 2 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1952, in Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1952, die auf Parzelle Nr. 3290/1, Kat. Gem. Gairfnarn, stehende Schwarzföhre und die in der Umgebung derselben befindlichen drei Felsblöcke zum Naturdenkmal.

**B e g r ü n d u n g :**

Auf Grund des Erlasses des Amtes der n.ö. Landesregierung vom 10.8.1955, Bl. L.A.III/2 - 231/In-1955, wurde festgestellt, daß sich an der linken Seite der durch den Kalkgraben führenden Straße, ungefähr 1 1/2 km von der Abzweigung der Straße nach Merkenstein, etwa 10 m von dieser Straße entfernt, eine 25 m hohe Schwarzföhre befindet, die einen Stammumfang von 3,10 m aufweist und deren starke Wurzeln über einen Felsblock in die Erde reichen.

Sowohl dieser Felsblock als auch ein an Berghang liegender und ein dritter gegenüber der Sandgrube weisen eingemeißelte schüsselartige Kennen auf. Die Felsblöcke sollen angeblich Opferstätten aus der Zeit der Illyrer und ungefähr 4.000 Jahre alt sein. - Im Jahre 1960 wurden bei Anlage einer Wasserableitung für die Straße unmittelbar neben den Felsblöcken Kupfer - und Bronzewaffen gefunden.

Da die Schutzwürdigkeit dieser schönen prähistorischen Kultstätte außer Zweifel steht, war nach Anhörung des Naturschutzkonsulenten wie im Spruch zu verfügen.

Auf § 4 des Naturschutzgesetzes wird hingewiesen, der folgendes besagt:

1.) Jede Verletzung oder Vernichtung eines Naturdenkmales ist außer bei Gefahr im Verzuge (§3 Abs. 1) nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

2.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Sind hierfür außerordentliche Aufwendungen erforderlich, muß vor Erlassung einer Anordnung durch die Landesregierung die Deckung der Kosten durch die an der Erhaltung Interessierten, einschließlich des Landes, sicher-

gestellt sein.

3.) Der zur Verfügung über das Naturgebilde Berechtigte hat jede bekannt gewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Über Antrag des Naturschutzkonsulenten wird die Forst- und Gutsverwaltung Merkenstein als Verfügungsberechtigte über das Naturdenkmal, unter Hinweis auf den oben zitierten § 4, Abs. 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes aufgefordert, das gegenständliche Objekt vom Unterholz zu befreien.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach erfolgter Zustellung schriftlich oder telegrafisch eine mit einem S 6.— Stempel versehene Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) die Forst- und Gutsverwaltung Merkenstein, in Gaisfern, Hauptstr. Nr. 18;
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Gaisfern;
- 3.) Herrn Anton Hübl, als Naturschutzkonsulent, in Baden, Prinz Solmstr. Nr. 22,
- 4.) das Gendarmeriepostkommando in Bad- Vöslau.

Der Bezirkshauptmann:

